

Verordnung

betreffend

die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen
in den neu erworbenen Landestheilen.

Vom 23. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M., um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe der Grundzüge des Gesetzes vom 11. Juli 1822. gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armeindistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provincialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

- 1) die verwidborechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militäirärzte genießen rüchsiglich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;

- 2) die auf Inaktivitätsgelalt gesezten oder mit Pension zur Disposition ge-